

## Tit. 4.3.2.2 RdSchr. 18f

### Grundsätzliche Hinweise Obligatorische Anschlussversicherung nach § 188

#### Abs. 4 SGB V

---

## Tit. 4.3 – Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft nach § 191 Nr. 4 SGB V, wenn der Aufenthaltsort der betroffenen Person nicht ermittelbar ist -> Tit. 4.3.2 – Voraussetzungen

**Titel:** Grundsätzliche Hinweise Obligatorische  
Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 18f

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 4.3.2.2 RdSchr. 18f – Fehlende Leistungsanspruchnahme

(1) Die Inanspruchnahme von Leistungen setzt voraus, dass die Leistung konkret und individuell für das Mitglied oder den familienversicherten Angehörigen erbracht wird. Dies ist zum Beispiel bei pauschalen Zahlungen pro Versicherten oder Umlagen nicht der Fall (vgl. Bundesratsdrucksache 375/18, Seite 21). Die Krankenkasse kann den Ausschluss der Leistungsanspruchnahme erst dann feststellen, wenn die Fristen für die Abrechnungen mit den Leistungserbringern (jedenfalls soweit diese eine versichertenbezogene Zuordnung der Leistungsanspruchnahme vorsehen) abgelaufen sind. Wann dies der Fall ist, prüft jede Krankenkasse für sich unter Berücksichtigung der jeweiligen internen organisatorischen Abläufe der Abrechnungsverfahren. Nach dem Ablauf dieser Fristen hat die Krankenkasse unverzüglich die Feststellung zu treffen, ob keine Leistungsanspruchnahme vorliegt.

(2) Im Übrigen werden für die Dauer der Klärung dieses Tatbestandes zunächst die Versicherungszeiten im Versichertenverzeichnis (verbunden mit den entsprechenden Beitragsforderungen) generiert. Erst nach der Feststellung des rechtlichen Endes der Mitgliedschaft wird auch eine entsprechende Korrektur des Versichertenverzeichnisses vorgenommen. Zu den zeitlichen Anforderungen an die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird auf die "Einheitlichen Grundsätze zu den Ermittlungspflichten der Krankenkassen nach § 188 Abs. 5 SGB V (Einheitliche Ermittlungsgrundsätze)" verwiesen (vgl. Abschnitt 4.5).